

Satzungen des Verein für Vogelschutz und Vogelpflege Mainz von 1878 e.V.

gegründet am 17. Februar 1878 unter dem Namen „Verein für Vogelkunde, Vogelschutz, Vogelzucht und Vogelpflege, Mainz“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Verein für Vogelschutz und Vogelpflege Mainz von 1878 und Umgebung e.V“. Er hat seinen Sitz in Mainz und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er soll Rechtsfähigkeit erlangen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2. Diese sind: Förderung des Natur- und Vogelschutzes, der Vogelpflege und der Vogelzucht.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a) durch Veranstaltungen, in denen ornithologisches Wissen vermittelt wird,
 - b) durch Mitwirkung bei praktischen Maßnahmen des Vogelschutzes,
 - c) durch Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen, Personenvereinigungen und Behörden des Umwelt- und Naturschutzes,
 - d) durch Beratung von Vogelhaltern und Vogelzüchtern zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Verhütung von tierquälerischer oder infolge Krankheiten menschengefährdeter Vogelhaltung.

§ 3 Gliederung

- Der Verein gliedert sich in zwei Gruppen:
Gruppe A: Natur- und Vogelschutz
Gruppe B: Vogelpflege und Vogelzucht.

§ 4 Wirtschaftlichkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Finanzen

- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Ausgaben

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. außerordentlichen Mitgliedern.
- Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Ordentliche Mitglieder

- Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

§ 9 Außerordentliche Mitglieder

- Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) korporative Mitglieder.

- Personen die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung seiner Zwecke erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Vereinsbeiträge.
- Als korporative Mitglieder können juristische Personen oder sonstige Vereinigungen aufgenommen werden, die Ziele des Vereins fördern wollen. Sie sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Ihr Beitrag wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgesetzt.

§ 10 Beitragspflicht der ordentlichen Mitglieder

- Der Beitrag für die Mitglieder der Gruppe A und B sowie die nur für die Mitglieder der Gruppe B zu erhebende Aufnahmegebühr wird für das laufende Jahr in der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt. Noch in Ausbildung begriffene Mitglieder der Gruppe B zahlen die Hälfte des Beitrages. Der Beitrag ist zur Hälfte bis 1. Juli und zur zweiten Hälfte bis 1. Oktober des Jahres unaufgefordert an den Kassierer zu entrichten.

§ 11 Weitere Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben den Zweck und die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern. Ordentliche Mitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen örtlichen Vogelliebhaververeins sein. Die Mitgliedschaft in überörtlichen Vereinen und Verbänden wird hierdurch nicht berührt.

§ 12 Austritt aus dem Verein

- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich angezeigt werden. Aus wichtigen Gründen kann ein Austritt zu Ende eines Kalendervierteljahres vom Vorstand genehmigt werden.

§ 13 Ausschließung aus dem Verein

- Mitglieder, die den satzungsmäßig übernommenen Pflichten nicht nachkommen, sich entehrender oder den Verein schädigender Handlungen schuldig machen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde bei dem Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 14 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das vorhandene Vereinsvermögen.

II. Vorstand

A. Gesamtvorstand

§ 15 Zusammensetzung

- Die Mitglieder des Vorstandes, der aus mindestens 9 Personen besteht, werden in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender	2. Kassierer
2. Vorsitzender	Bibliothekar
1. Schriftführer	Materialverwalter
2. Schriftführer	Beirat
1. Kassierer	Ehrenrat
- Die Zahl der Beiräte kann von der Hauptversammlung beliebig, jedoch immer nur um 2 erhöht werden.
- Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins endgültig, soweit nicht satzungsgemäß die Beschlussfassung der Hauptversammlung oder dem Ehrenrat vorbehalten ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur endgültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorsitzende muss den Vorstand binnen 10 Tagen einberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich verlangt wird.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung, Auslagenersatz kann verlangt werden.

§ 16 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- Der Vorstand wird auf **3** Jahre gewählt. Aus ihm scheiden alljährlich der Amtsdauer (bei gleicher Amtsdauer durch Los) je ein Drittel der Mitglieder aus. Bei der Neuwahl bringt die Hauptversammlung Mitglieder für den Vorstand in Vorschlag. Wiederwahl ist zulässig. Der bestehende Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins ist der erste Vorstand des rechtsfähigen Vereins.

§ 17 Wahlen in der Hauptversammlung

- Alle Wahlen in der Hauptversammlung erfolgen durch Akklamation. Mit Stimmzetteln ist zu wählen, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18 1. Vorsitzender

- Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Monats- und Hauptversammlungen, unterschreibt sämtliche Schriftstücke, weist sämtliche Ausgaben an, sammelt und bewahrt die Akten, Urkunden usw. auf. Letztere bleiben Eigentum des Vereins und sind an die jeweiligen Nachfolger abzuliefern.

§ 19 2. Vorsitzender

- Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und vertritt diesen in allen Fällen etwaiger Verhinderung.

§ 20 Schriftführer

- **Der 1. Schriftführer** hat die nötigen Briefe, Berichte usw. zu entwerfen, dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen und für die Beförderung zu sorgen. Er hat weiter in allen Sitzungen und Versammlungen die Protokolle zu führen und diese in der nächsten Versammlung vorzutragen. Ferner hat er alljährlich einen Jahrsbericht, aus dem die Vereinstätigkeit und das Vereinsleben ersichtlich sind, zu fertigen und in der Jahreshauptversammlung zu verlesen. Alle Wichtigen, insbesondere den Verein verpflichtende Briefe und Aktenstücke sind von ihm gegenzuzeichnen.
- **Der 2. Schriftführer** hat den 1. in allen Fällen der Verhinderung zu vertreten und ihm bei seinen Arbeiten behilflich zu sein.

§ 21 Kassierer

- **Der 1. Kassierer** verwaltet die Vereinskasse, führt über die Einnahmen und Ausgaben ein genaues Kassenbuch, hat am Schluss des Vereinsjahres Rechnung abzulegen, sowie für die Aufstellung des Voranschlags für das folgende Geschäftsjahr zu sorgen. Er ist für die von ihm vereinnahmten und verausgabten Summen dem Verein verantwortlich.
- **Der 2. Kassierer** hat den 1. in allen Fällen der Verhinderung zu vertreten und bei dem Einkassieren der Beiträge behilflich zu sein.
Der Vorstand beschließt eine Kassenordnung.

§ 22 Bibliothekar

- Der Bibliothekar hat die Vereinsbibliothek zu verwalten, er führt ein Bücherverzeichnis, er besorgt das Ausleihen der Bücher und Zeitschriften und hat über deren richtige Wiederablieferung zu wachen.

§ 23 Materialverwalter

- Der Materialverwalter führt das gesamte Mobiliarvermögen des Vereins, sorgt für Aufbewahrung, Erhaltung und Versicherung desselben, nimmt jährlich, soweit nötig unter Hinzuziehung einiger Vorstandsmitglieder, eine Revision vor und erstattet der Jahreshauptversammlung darüber Bericht.

B. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 24 Vertretung

- Der erste Vorsitzende des Gesamtvorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass es den Verein nur im Rahmen satzungsgemäß zustande gekommener Beschlüsse des Gesamtvorstandes vertreten kann.

§ 25 Stellvertretung

- Der zweite Vorsitzende des Gesamtvorstandes ist auch Vertreter des ersten Vorsitzenden in der Stellung als gesetzlicher Vertreter des Vereins im Falle dessen Verhinderung.

III. Ehrenrat

§ 26 Zusammensetzung

- Der Ehrenrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Er wird für die Dauer von 3 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Ehrenratsmitglieder erhalten keine Vergütung. Auslagenersatz kann verlangt werden.

§ 27 Aufgaben

- Der Ehrenrat entscheidet in Ehrenangelegenheiten, die das Vereinsleben berühren, und auf Antrag eines ausgeschlossenen Mitgliedes über den Ausschluss endgültig. Die Anrufung ist nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an das Mitglied zulässig.

IV. Mitgliederversammlung

§ 28 Versammlungen

a) Ordentliche Hauptversammlung

- Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres baldmöglichst eine Hauptversammlung einzuberufen. Er hat den Termin der Hauptversammlung mindestens 8 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Vorstand hat in der Hauptversammlung Bericht und Rechnungsablage über das vorhergegangene Vereinsjahr zu erstatten, sowie den Voranschlag für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie hat die Neuwahl des Vorstandes nach §§ 15 und 17 und des Ehrenrates nach § 26 vorzunehmen. Gleichzeitig wählt sie 2 Revisoren und einen Ersatzmann. Die Revisoren prüfen die Bücher des Kassierers, des Materialverwalters und des Bibliothekars und erstatten bei der nächstjährigen Hauptversammlung Bericht.

b) Mitgliederversammlungen

- Einmal im Monat soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Besondere Einladungen zu diesen Versammlungen sind nicht erforderlich.
- Die Mitglieder erhalten keine Entschädigungen für die Teilnahme an Versammlungen.

V. Schlussvorschriften

§ 29 Änderungen der Satzungen

- Änderungen der Satzungen können nur in der ordentlichen Hauptversammlung oder in einer vom Vorstand entsprechend § 28 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- Zur Änderung der Satzungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Satzungsänderungen, die dazu dienen, die Satzung an die gesetzlichen Vorschriften für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig anzupassen, können in vorschriftsmäßig einberufener Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Satzungsändernde Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als satzungsändernd bezeichnet werden.

§ 30 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 31 Liquidation

- Bei Auflösung des oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, der dem Vereinszweck entspricht, wie etwa Vogelschutz, Tierschutz oder Naturschutz.
- Die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 32 Steuerpflichten

- Die dem Verein der Steuerbehörde gegenüber obliegenden Erklärungspflichten hat der Vorstand zu erfüllen.
- Der Vorstand hat insbesondere dem Finanzamt Mainz unverzüglich mitzuteilen:
 - 1. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingeführt oder aus ihr gestrichen wird. Wird der Beschluss ins Vereinsregister eingetragen oder ist er behördlich zu genehmigen, so ist die Eintragung oder die Genehmigung den Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.
 - 2. Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst, in einen anderen Verein eingegliedert oder das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird.

Für die Richtigkeit der Angaben: Mainz, den 28. 03 1968 gezeichnet Burkhardt (Stadtamtsrat)